



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

30.08.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Haubner
Telefon: 492 20 32
HaubnerG@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wirtschaftsförderung Münster GmbH: Jahresabschluss 2017 incl. der Feststellung nicht
verbraucher Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2017 und Rückgewährung

Beratungsfolge

19.09.2018 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (**Anlage 1 bis 3**) der Wirtschaftsförderung Münster GmbH werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH durch den Wirtschaftsprüfer am 13.04.2018 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.
3. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgende Entscheidungen zu treffen:
 - a) Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH für das Geschäftsjahr 2017, abschließend

in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit	33.388.104,20 €
sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von	777.751,28 €,

wird festgestellt.
 - b) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
 - c) Der Jahresfehlbetrag von 777.751,28 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

- d) Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Münster, beauftragt.
4. Die Stadt Münster ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung festzustellen, dass
- die für das Geschäftsjahr 2017 vorgesehene Kapitaleinlage der
- Festbetragseinlage I Nr. 2 in Höhe von 3.927,34 €
 - Festbetragseinlage II in Höhe von 16.875,20 €
 - Festbetragseinlage III in Höhe von 30.245,16 €
- nicht verbraucht worden und für eine Anpassung der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2018 einzusetzen ist.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH erlassenen Betrauungsakt
- a) die nach Beschlusspunkt 4 bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH nicht verbrauchten Kapitaleinlagen für 2017 von insgesamt 51.047,70 € für eine Anpassung der Kapitaleinlagen des Jahres 2018 einzusetzen und zunächst nicht rückzuzahlen sind
 - b) und die in der Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2017 festgestellten nicht verbrauchten Einlagen für 2017 von insgesamt 1.240,69 € zunächst nicht zurück zu zahlen sind und dass die Gesellschafterversammlung der CeNTech GmbH auf der Grundlage des Jahresabschlusses für 2017 festgestellt hat, dass die für das Jahr 2017 vorgesehenen Kapitaleinlage vollständig verbraucht wurden und nicht an die Stadt Münster zurück zu gewähren ist
 - c) und mithin insgesamt in 2017 von der Wirtschaftsförderung Münster keine Rückzahlung nicht verbrauchter Einlagen ansteht.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1 bis 3:

Dem Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner am 13. April 2018 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Kurzanalyse zum Jahresabschluss 2017:

Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) schließt das Geschäftsjahr 2017 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgreich ab.

Der Jahresfehlbetrag liegt bei 778 T€. Damit weist das Ergebnis ein um 666 T€ besseres Jahresergebnis aus als im Wirtschaftsplan 2017 prognostiziert. Dies ist vor allem auf die nicht erforderlichen Abschreibungen auf Beteiligungen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterte sich das Ergebnis um 692 T€ aufgrund der deutlich geringeren verkauften Grundstücksflächen.

Die WFM verkaufte im Jahr 2017 aus eigenem Bestand zehn Grundstücke (2016: 13) mit einem Volumen von 44.525 qm (2016: 96.360 qm). Die Umsätze lagen mit 2.994 T€ knapp unter dem Niveau der Planung mit 3.010 T€.

Die strukturpolitischen Ergebnisse der WFM lagen im Jahr 2017 nahezu durchgängig unter dem Niveau des Vorjahres. So wurden mit 8,3 ha deutlich weniger Flächen verkauft, als noch in 2016 (11,4 ha). Auch die Zahl der Immobilienvermittlungen ging mit 61 Objekten (Vorjahr: 82) und 19.400 qm

Fläche (Vorjahr: 36.200 qm) spürbar zurück. Diese Ergebnisse sind auch auf die zunehmende Knappheit an Gewerbe- und Büroflächen in Münster zurück zu führen, heißt es im Lagebericht. Insgesamt seien die Ergebnisse der WFM als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Ausblick:

Für das Jahr 2018 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.208 T€ und für die Folgejahre mit Fehlbeträgen zwischen 1.084 T€ und 1.344T€ gerechnet.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss der Gesellschaft können der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 in den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Zu Beschlusspunkt 4:

Hierzu darf die Darstellung in der Vorlage 13/2018 an den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung wiedergegeben werden:

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilfekonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“ die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 0,85 %) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag.

Die Festbetragseinlage I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten) wurde im Jahr 2017 vollständig verbraucht. Übertragene Beträge aus den Vorjahren bestehen ebenfalls nicht. Daher liegt für diese Einlage keine Überzahlung vor. Die Festbetragseinlage I Nr. 2 (Personal) wurde im Jahr 2017 zwar vollständig verbraucht, allerdings bestehen übertragene Werte aus den Vorjahren (3.927,34 €). Die Festbetragseinlage II (Kommunikation) weist im Jahr 2017 eine Überkompensation in Höhe von 4.100,55 € aus. Unter Berücksichtigung übertragener Festbetragseinlagen der Vorjahre (12.774,65 €) ergibt sich eine Überkompensation in Höhe von insgesamt 16.875,20 €. Die Festbetragseinlage III (Veranstaltungen) weist eine Überzahlung im Jahr 2017 in Höhe von 7.752,06 € aus. Unter Berücksichtigung übertragener Festbetragseinlagen der Vorjahre (22.493,10 €) liegt eine Überkompensation in Höhe von 30.245,16 € vor. Die Werte sind der nachfolgenden Tabelle (in €) zu entnehmen:

Überkompensation	I Nr. 1	I Nr. 2	II	III	Summe
2017	0	0	4.100,55	7.752,06	11.852,61
Vorjahre	0	3.927,34	12.774,65	22.493,10	39.195,09
Summe	0	3.927,34	16.875,20	30.245,16	51.047,70
in %	--	--	--	--	3,9 %

Bezogen auf die Summe aller erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2017 (1.300.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %. Die Beträge der Festbetragsanlage I Nr. 2, II und III sind daher in das Geschäftsjahr 2018 zu übertragen und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich der jeweiligen Kapitaleinlage des Jahres 2018 abzuziehen.

Beratung:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 die in den Beschlusspunkten 3 und 4 dargestellten Punkte beraten und beschlossen.

Zu Beschlusspunkt 5:

Die Wirtschaftsförderung ist unmittelbar an der Technologieförderung Münster GmbH und mittelbar an der CeNTech GmbH beteiligt. In den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen dieser Beteiligungen sowie im Aufsichtsrat der jeweiligen Mutter wurden die Beschlüsse über die Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen in den Geschäftsjahren 2017 bereits gefasst.

I.V.
gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2 – Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 2017

Anlage 3 – Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017